

M E R K B L A T T

zur wiederkehrenden Überprüfungspflicht der Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Stadt Oberasbach

Warum müssen Kanäle überprüft werden?

Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch ein Abwasserkanal einem natürlichen Alterungsprozess. Es ist erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand des Kanals zu überprüfen, um eine zuverlässige Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und eine Verschmutzung des Grundwassers sowie ein Eindringen von Grundwasser in den Abwasserkanal zu verhindern.

Auch bei öffentlichen Kanälen findet eine regelmäßige Inspektion statt. Eine Überprüfungspflicht von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wurde dagegen erst im Jahr 1993 in der Stadt Oberasbach eingeführt.

Welche Kanäle müssen überprüft werden?

Alle Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage, die unter der Erde oder unter Gebäuden (sogenannte **Grundleitungen**) verlegt und an die öffentliche Kanalisation (an den Mischwasserkanal oder – im Trennsystem – an den Schmutzwasserkanal) angeschlossen sind, müssen überprüft werden. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört auch der Anschlusskanal im öffentlichen Bereich (also z.B. unter Straßen oder öffentlichen Grünflächen) und der Anstich an den öffentlichen Kanal.

Eine Überprüfung ist nicht erforderlich

- bei Regenwasserleitungen, die an einen Regenwasserkanal (*im Trennsystem*) angeschlossen sind,
- sowie bei Abwasserleitungen der Hausinstallation, die über der Erde oder innerhalb von Gebäuden liegen (Fallrohre, Anschlussleitungen von sanitären Einrichtungen).

Wer führt die Überprüfung durch?

Mit den Untersuchungen sind **fachkundige Firmen** zu beauftragen. Die Firmen sollten

- entweder Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sein und der Gruppe „I“ (Inspektion) bzw. Gruppe „D“ (Dichtheitsprüfung) angehören,
- oder den Nachweis eines ATV-Ki-Zertifikats (Kanalinspektions-Zertifikat der abwassertechnischen Vereinigung) vorlegen können,
- oder dem „Verband deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen“ (VDRK) angehören und mit dem Gütesiegel „RR“ (Rohrreinigung) und „I“ (Inspektion) zertifiziert sein.

Sollten Sie keine geeignete Firma kennen, geben z.B. die „gelben Seiten“ unter den Rubriken „Kanalsanierung“ oder „Kanaluntersuchungen“ einen ersten Anhaltspunkt. Informationen erhalten Sie auch bei den entsprechenden Innungen und Verbänden. Eine Firmenempfehlung durch die Stadt Oberasbach kann aus Wettbewerbsgründen nicht erfolgen.

Was sind die Voraussetzungen für die Überprüfung?

Um der ausführenden Firma die Überprüfung zu erleichtern, wäre es sinnvoll, ihr die Pläne der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Falls Sie keinen Entwässerungsplan Ihres Grundstücks haben, können Sie im Tiefbauamt der Stadt Oberasbach, Zimmer 211, II. Stock, eine Kopie gegen **Gebühr** nach der Kostensatzung erhalten, soweit der Stadt Oberasbach ein Entwässerungsplan Ihres Grundstücks vorliegt; dies ist vor allem bei älteren Gebäuden leider oft nicht der Fall. Da Entwässerungspläne nur an den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben werden, bringen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (Eigentüternachweis, Vollmacht, Personalausweis) mit.

Alternativ dazu ist das Vorlegen von eigenhändig erstellten Bestandsskizzen möglich, welche die Lage der Grundleitungen darstellen.

Wie wird die Überprüfung durchgeführt?

Die Überprüfung erfolgt mittels Kamerabefahrung. Im Regelfall wird die Überprüfung von einem vorhandenen Revisionsschacht aus durchgeführt. Auch Reinigungsöffnungen im Gebäude können benutzt werden. In Ausnahmefällen ist eine Überprüfung vom öffentlichen Kanal aus möglich. Hierfür muss die ausführende Firma eine Genehmigung des städtischen Tiefbauamtes (und ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung) beantragen.

Sollte keine dieser Möglichkeiten zum Erfolg führen, so ist eine Kontrollöffnung im privaten Kanalnetz zu schaffen. Im Regelfall muss hier ein Revisionsschacht im Grundstück errichtet werden. Bei Platzmangel ist jedoch auch der Einbau von Reinigungsöffnungen im Gebäude sinnvoll. Es wird darauf hingewiesen, dass bei größeren Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage eine entwässerungstechnische Genehmigung durch die Stadt Oberasbach erforderlich ist. Bei kleineren Veränderungen (wie z.B. beim Bau eines Revisionsschachtes) ist die Stadt Oberasbach (Tel. 0911/9691-141) zu informieren.

Alternativ dazu ist eine Dichtigkeitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung möglich. Bestehen auf Grund der Kamerabefahrung Bedenken hinsichtlich der Dichtigkeit der Grundleitung, ist ebenfalls eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Wasserstandsfüllung muss das Wasser eine Füllhöhe von 10 cm über dem Rohrscheitel erreichen. Nach einer Beruhigungszeit von 15 Minuten darf sich während der darauf folgenden 15 Minuten (Prüfzeitraum) kein nennenswerter Wasserverlust einstellen.

Sollte bei der Kamerabefahrung bereits ein Schaden festgestellt worden sein, so ist die Dichtigkeitsprüfung mittels Wasserstandsfüllung zunächst nicht nötig. Statt dessen ist der Kanal zu sanieren.

Drainagen dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sein.

Bei privaten, gemeinschaftlich genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen (z.B. bei Reihenhäusern etc.) sind die Überprüfungen von den Grundstückseigentümern zu veranlassen. Über die vom Einzelnen zu tragenden Kostenanteile müssen sich die Grundstückseigentümer untereinander auf privatrechtlicher Basis einigen.

Was muss nach Abschluss der Überprüfung getan werden?

Werden auf Grund der Kamerabefahrung bzw. der Dichtigkeitsprüfung keine Mängel festgestellt, so ist dies durch ein Prüfprotokoll zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll wird durch die von Ihnen beauftragte Firma ausgefüllt und muss vom Grundstücksei-

gentümer und von der ausführenden Firma unterzeichnet werden. Für die auf dem Prüfprotokoll gemachten Angaben ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Prüfprotokoll senden Sie bitte an die Stadt Oberasbach – Tiefbauamt. Zusammen mit dem Prüfprotokoll leiten Sie der Stadt Oberasbach bitte auch einen Lageplan (soweit vorhanden eine Kopie aus dem Entwässerungsplan) mit Einzeichnung aller geprüften Leitungen zu. Die beauftragte Firma soll die hierfür benötigten Eintragungen vornehmen.

Was ist zu tun, wenn Schäden festgestellt werden?

Werden bei der Kamerabefahrung Schäden (Risse, Verwurzungen etc.) am Kanal festgestellt oder wird die Dichtigkeitsprüfung nicht bestanden, so ist eine Kanalsanierung durchzuführen. Der schadhafte Kanal kann durch

- offene Bauweise (Aufgrabung und Auswechslung des Kanalrohres)
oder
- geschlossene Bauweise (Reparatur durch Kanalroboter von innen, Einziehen von Inliner oder Kurzliner)

instand gesetzt werden.

Die Mängel sollten während der Kamerabefahrung auf Video aufgezeichnet werden, so dass die vom Grundstückseigentümer beauftragte Baufirma ein Sanierungskonzept ausarbeiten kann. Die mit der Sanierung beauftragte Firma sollte Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sein und, entsprechend den auszuführenden Arbeiten, einer der Gruppen „AK 1“, „AK 2“, „AK 3“ (für offene Bauweise) oder „S“ (Sanierung in geschlossener Bauweise) angehören. Eine Sanierungsberatung durch die Stadt Oberasbach ist aus Wettbewerbsgründen unzulässig. Nach Beendigung der Sanierung hat eine Dichtigkeitsprüfung zu erfolgen:

- bei neu errichteten Kanälen und bei der Sanierung mit Inlinern eine Prüfung gemäß DIN EN 1610 (Wasserstandsfüllung bis Geländeoberkante oder Luftdruckprüfung)
- in allen anderen Fällen mittels Wasserstandsfüllung bis 10 cm über dem Rohrscheitel.

Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist zu protokollieren und der Stadt Oberasbach – Tiefbauamt – vorzulegen. Das dafür zu verwendende Formblatt entnehmen Sie der **Anlage 2**.

Welche Überprüfungsfristen müssen Sie beachten?

Die Frist für die erstmalige Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage endet mit Ablauf des 31. August 2004. Eine Dichtigkeitsprüfung, die beim Neubau der Grundstücksentwässerungsanlage durchgeführt wurde, zählt dabei als erstmalige Überprüfung. Nach Ablauf der Frist werden die Grundstückseigentümer, die der Verpflichtung zur erstmaligen Überprüfung bis dahin noch nicht nachgekommen sind, von der Stadt Oberasbach aufgefordert, dies nachzuholen. Die Frist für die Wiederholungsprüfung beträgt derzeit bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie bei Grundstücken, von denen gewerbliches und industrielles Abwasser abgeleitet wird, zehn Jahre bei den übrigen Grundstücken fünfundzwanzig Jahre.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen zur Überprüfungspflicht der Kanäle haben, wenden Sie sich bitte an

Stadt Oberasbach
Bauamt, Sachgebiet Bauverwaltung
Rathausplatz 1, II. Stock, Zimmer 206
90522 Oberasbach
Tel. 0911 / 9691-128
Fax: 0911 / 9691-151
E-mail: benning@oberasbach.de

Für technische Fragen: Stadt Oberasbach
Bauamt, Sachgebiet Tiefbau
Rathausplatz 1, II. Stock, Zimmer 211
90522 Oberasbach
Tel. 0911 / 9691-141
Fax: 0911 / 9691-151
E-mail: atanassov@oberasbach.de

Internet: www.oberasbach.de
(Link Online-Formulare)